



## 1. Allgemeines

Nachdem die Landesregierung von Baden-Württemberg zum 1. Juli 2020 eine neue Corona-Verordnungen und damit verbunden Lockerungen von den bestehenden Beschränkungen beschlossen hat, ist nebst Trainings- auch wieder ein regulärer Spielbetrieb im Amateurfussball möglich.

Die „Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020“ in Verbindung mit der „Corona-Verordnung in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung“ lässt bspw. Sportwettbewerbe in allen Sportarten unter Einhaltung einer bestimmten Personenanzahl zu. Ebenso möglich ist wieder ein Trainingsbetrieb mit **maximal 20 Personen** und Einhaltung bestimmter Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten.

## 2. Anmeldepflicht

Am Training teilnehmende Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, sich bei den Trainingsverantwortlichen anzumelden. Diese sind namentlich Roman Maier (0176/70857050) und Patrick Schlipf (0176/30140439). Alternativ kann eine Anmeldung auch in der bestehenden WhatsApp-Gruppe der Dienstagstrainerer oder bei einem Ausschuss Mitglied erfolgen, welches in dieser WhatsApp Gruppe ist und somit einen Überblick über die bisherigen Anmeldungen hat.

Erfahrungsgemäß wird das Limit von 20 Personen nicht erreicht werden und jede/r Schiedsrichter/in kann bei Wunsch am Training teilnehmen. Sollte es jedoch doch zu mehr Anmeldungen als 20 Personen kommen, so dürfen nur die ersten 20 Personen am Training teilnehmen, welche sich seit Start der Kalenderwoche, in welcher das Training stattfindet, angemeldet haben. Bei Überschreitung der erlaubten maximalen Teilnehmerzahl und damit verbundenen Verstoß gegen die CoronaVO muss das Training von den o.g. Verantwortlichen unmittelbar abgebrochen werden. Die Trainingsverantwortlichen führen eine Teilnehmerliste von jeder Trainingseinheit, die Kontaktdaten von jeder/m Teilnehmer/in liegen dem Ausschuss vor.

Sofern sich die maximal erlaubte Teilnehmerzahl durch Änderung der CoronaVO erhöht oder reduziert, wird stets diese Zahl angewendet und die Schiedsrichter/innen entsprechend informiert.

## 3. Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO

- ✓ Der Trainingsbetrieb findet bis Oktober 2020 ausschließlich unter freiem Himmel statt.
- ✓ Vor, während und nach dem Training ist stets ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen einzuhalten. Es ist daher zur Begrüßung/Verabschiedung jeglicher körperlicher Kontakt untersagt.
- ✓ Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung vorzuhalten und beim Training dabei zu haben.
- ✓ Das Ausleihen/Teilen von Kleidung ist ebenso untersagt wie das Ausleihen/Teilen von Trainingsutensilien.
- ✓ Die verwendeten Bälle werden vor und nach jedem Training desinfiziert
- ✓ Es gilt ein striktes Teilnahmeverbot am Trainingsbetrieb für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.